

Synopse

Fassung März 2012	Fassung Februar 2014
Konzession vom für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth zwischen der Einmündung des Brummbaches in Linthal und der Fassung der Textilfabriken Cotlan AG oberhalb der Einmündung des Durnagelbaches	Konzession vom für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth zwischen der Einmündung des Brummbaches und der Einmündung der Schüttenrunse
Art. 1 <i>Konzessionserteilung</i> Der Landrat erteilt hiermit den Textilfabriken Cotlan AG Rüti die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth im Umfang wie er in Artikel 2 beschrieben wird.	Art. 1 <i>Konzessionserteilung</i> Der Landrat erteilt hiermit der Cotlan Wasserkraft AG Rüti mit Sitz in Glarus Süd die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth im Umfang wie er in Artikel 2 beschrieben wird.
Art. 2 <i>Umfang der Konzession</i> ¹ Der Landrat erteilt der Konzessionärin die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth zwischen der Einmündung des Brummbaches und der bisherigen Fassung der Cotlan AG oberhalb der Einmündung des Durnagelbaches. ² Die Konzessionärin hat unter Vorbehalt von Artikel 4 das Recht, die im Konzessionsgesuch vom 22. Juli 2009 mit Nachtrag vom 27. April 2011 aufgeführten Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.	Art. 2 <i>Umfang der Konzession</i> ¹ Der Landrat erteilt der Konzessionärin die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth zwischen der Einmündung des Brummbaches und der Einmündung der Schüttenrunse . ² Die Konzessionärin hat unter Vorbehalt von Artikel 4 das Recht, die im Konzessionsgesuch vom 22. Juli 2009 mit Nachtrag vom 27. April 2011 aufgeführten Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.
Art. 3 <i>Dauer der Konzession</i> Die Konzession wird auf die Dauer von 80 Jahren vom Tage der Inbetriebsetzung des Kraftwerkes an erteilt. Als Zeitpunkt der Inbetriebsetzung gilt der Beginn der dauernden Stromabgabe. Er wird durch das für das Energiewesen zuständige Departement festgesetzt.	Art. 3 <i>Dauer der Konzession</i> Die Konzession wird auf die Dauer von 80 Jahren vom Tage der Inbetriebsetzung des Kraftwerkes an erteilt. Als Zeitpunkt der Inbetriebsetzung gilt der Beginn der dauernden Stromabgabe. Er wird durch das für das Energiewesen zuständige Departement festgesetzt.
Art. 4 <i>Bewilligungen</i> ¹ Für den Bau und Betrieb der für die Ausübung der Wasserrechte notwendigen Werkanlagen bedarf es verschiedener Spezialbewilligungen gestützt auf Gesetze des Kantons und des Bundes, insbesondere auch einer Baubewilligung. ² Den Anforderungen, die sich aus der Anwendung dieser Gesetze ergeben, wird mit den nachfolgenden Konzessionsvorschriften Rechnung getragen. ³ Der Entscheid gemäss kantonalem Energiegesetz (Plangenehmigung) ist koordiniert mit den übrigen notwendigen Bewilligungen zu eröffnen.	Art. 4 <i>Bewilligungen</i> ¹ Für den Bau und Betrieb der für die Ausübung der Wasserrechte notwendigen Werkanlagen bedarf es verschiedener Spezialbewilligungen gestützt auf Gesetze des Kantons und des Bundes, insbesondere auch einer Baubewilligung. ² Den Anforderungen, die sich aus der Anwendung dieser Gesetze ergeben, wird mit den nachfolgenden Konzessionsvorschriften Rechnung getragen. ³ Der Entscheid gemäss kantonalem Energiegesetz (Plangenehmigung) ist koordiniert mit den übrigen notwendigen Bewilligungen zu eröffnen.
Art. 5 <i>Änderungen der Anlagen, des Projektes und des Konzessionsumfanges</i> ¹ Bauliche Abweichungen von dem unter Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Projekt, welche noch innerhalb des Konzessionsumfanges liegen, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates und allenfalls weiterer zuständiger Behörden. Ausgenommen sind bauliche Änderungen untergeordneter Natur, soweit sie keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Wasserkraftnutzung, den Raum und die Umwelt nach sich ziehen. Diese sind vorgängig dem für das Bauwesen zuständigen Departement zu melden. ² Soll während der Konzessionsdauer der Umfang der Konzession nach Artikel 2	Art. 5 <i>Änderungen der Anlagen, des Projektes und des Konzessionsumfanges</i> ¹ Bauliche Abweichungen von dem unter Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Projekt, welche noch innerhalb des Konzessionsumfanges liegen, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates und allenfalls weiterer zuständiger Behörden. Ausgenommen sind bauliche Änderungen untergeordneter Natur, soweit sie keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Wasserkraftnutzung, den Raum und die Umwelt nach sich ziehen. Diese sind vorgängig dem für das Bauwesen zuständigen Departement zu melden. ² Soll während der Konzessionsdauer der Umfang der Konzession nach Artikel 2

verändert werden, so ist dazu eine Änderung oder Anpassung der vorliegenden Konzession erforderlich. ³ Änderungen, die weder konzessionspflichtig noch bewilligungspflichtig sind, müssen dem zuständigen kantonalen Departement schriftlich gemeldet werden. Dabei ist zu bestätigen, dass alle Bestimmungen dieser Konzession eingehalten werden.	verändert werden, so ist dazu eine Änderung oder Anpassung der vorliegenden Konzession erforderlich. ³ Änderungen, die weder konzessionspflichtig noch bewilligungspflichtig sind, müssen dem zuständigen kantonalen Departement schriftlich gemeldet werden. Dabei ist zu bestätigen, dass alle Bestimmungen dieser Konzession eingehalten werden.
Art. 6 <i>Fristen</i> ¹ Die Konzessionärin ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der rechtskräftig gewordenen Konzession an gerechnet, a. innert zwei Jahren ein vollständiges Gesuch zum Bau der Anlagen einzureichen; b. innert drei Jahren nach in Rechtskraft erwachsener Bewilligungen die Anlagen in Betrieb zu nehmen. ² Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat auf begründetes Gesuch der Konzessionärin hin die Fristen angemessen verlängern.	Art. 6 <i>Fristen</i> ¹ Die Konzessionärin ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der rechtskräftig gewordenen Konzession an gerechnet, a. innert zwei Jahren ein vollständiges Gesuch zum Bau der Anlagen einzureichen; b. innert drei Jahren nach in Rechtskraft erwachsener Bewilligungen die Anlagen in Betrieb zu nehmen. ² Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat auf begründetes Gesuch der Konzessionärin hin die Fristen angemessen verlängern.
Art. 7 <i>Restwasser</i> ¹ Die Restwasservorgaben bilden einen integrierenden Bestandteil der Konzession. Insbesondere muss in der Linth bei der Mündung des Brummbaches eine dauernde Restwassermenge von 2300 l/sec verbleiben. ² Die Konzessionärin ist verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei mittlere Hochwasser während mindestens 48 Stunden durchzuleiten. Die Einzelheiten werden in der energierechtlichen Bewilligung geregelt.	Art. 7 <i>Restwasser</i> ¹ Die Restwasservorgaben bilden einen integrierenden Bestandteil der Konzession. Insbesondere muss in der Linth bei der Mündung des Brummbaches eine dauernde Restwassermenge von 1600 l/sec verbleiben. Im Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 31. März kann diese Wassermenge auf 1350 l/sec reduziert werden. Die vom Brummbach zufließende Wassermenge kann an die Restwassermenge angerechnet werden. ² Die Konzessionärin ist verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei mittlere Hochwasser während mindestens 48 Stunden durchzuleiten. Die Einzelheiten werden in der energierechtlichen Bewilligung geregelt.
Art. 8 <i>Erwerb von Grund und Rechten</i> ¹ Die Konzessionärin hat die für den Bau und Betrieb der Kraftwerke erforderlichen Rechte zu erwerben und abzugelten. ² An Gewässern bestehende Privatrechte und auf älterer Verleihung beruhende Wasserrechte werden durch diese Verleihung nicht berührt. Es ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen oder ihre Einsprachen gegebenenfalls auf dem Rechtswege zu beseitigen. Wird der Kanton wegen Verletzung von Rechten durch diese Verleihung belangt, so hat die Konzessionärin den Kanton schadlos zu halten und allfällige Prozesse zu übernehmen. ³ Kommt eine gütliche Einigung zwischen den Grund- und Rechtseigentümern und der Konzessionärin nicht zustande, so soll vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens eine dreigliedrige Expertenkommission beigezogen werden. Je ein Mitglied dieser Kommission wird vom Kanton, von der Gemeinde und von der Konzessionärin bezeichnet; Vorsitzender der Kommission ist der Vertreter des Kantons. Die Einigungsvorschläge der Kommission präjudizieren die Enteignung nicht. ⁴ Für die Fälle, in denen auch aufgrund der Einigungsvorschläge der	Art. 8 <i>Erwerb von Grund und Rechten</i> ¹ Die Konzessionärin hat die für den Bau und Betrieb der Kraftwerke erforderlichen Rechte zu erwerben und abzugelten. ² An Gewässern bestehende Privatrechte und auf älterer Verleihung beruhende Wasserrechte werden durch diese Verleihung nicht berührt. Es ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen oder ihre Einsprachen gegebenenfalls auf dem Rechtswege zu beseitigen. Wird der Kanton wegen Verletzung von Rechten durch diese Verleihung belangt, so hat die Konzessionärin den Kanton schadlos zu halten und allfällige Prozesse zu übernehmen. ³ Kommt eine gütliche Einigung zwischen den Grund- und Rechtseigentümern und der Konzessionärin nicht zustande, so soll vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens eine dreigliedrige Expertenkommission beigezogen werden. Je ein Mitglied dieser Kommission wird vom Kanton, von der Gemeinde und von der Konzessionärin bezeichnet; Vorsitzender der Kommission ist der Vertreter des Kantons. Die Einigungsvorschläge der Kommission präjudizieren die Enteignung nicht. ⁴ Für die Fälle, in denen auch aufgrund der Einigungsvorschläge der

Expertenkommission eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, wird der Konzessionärin mit der Konzession das Recht zur Enteignung nach Massgabe der hiefür geltenden Gesetzgebung erteilt.	Expertenkommission eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, wird der Konzessionärin mit der Konzession das Recht zur Enteignung nach Massgabe der hiefür geltenden Gesetzgebung erteilt.
Art. 9 <i>Strassen und Wege</i> ¹ Neue Strassen und Wege, die zum Bau und Betrieb der Kraftwerks- und Nebenanlagen nötig sind, hat die Konzessionärin auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Sie muss bei der Trasseführung auf die öffentlichen Bedürfnisse Rücksicht nehmen, soweit dabei nicht unzumutbare Lasten entstehen. ² Für die Abtretung der für solche Strassen und Wege benötigten Bodenrechte ist Artikel 8 hievor massgebend. ³ Wenn für den Bau und Betrieb der Kraftwerks- und Nebenanlagen öffentliche Strassen und Wege umgebaut oder unverhältnismässig stark in Anspruch genommen werden, hat die Konzessionärin für die dadurch verursachten besonderen Bau- und vermehrten Unterhaltskosten in vollem Umfang aufzukommen. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.	Art. 9 <i>Strassen und Wege</i> ¹ Neue Strassen und Wege, die zum Bau und Betrieb der Kraftwerks- und Nebenanlagen nötig sind, hat die Konzessionärin auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Sie muss bei der Trasseführung auf die öffentlichen Bedürfnisse Rücksicht nehmen, soweit dabei nicht unzumutbare Lasten entstehen. ² Für die Abtretung der für solche Strassen und Wege benötigten Bodenrechte ist Artikel 8 hievor massgebend. ³ Wenn für den Bau und Betrieb der Kraftwerks- und Nebenanlagen öffentliche Strassen und Wege umgebaut oder unverhältnismässig stark in Anspruch genommen werden, hat die Konzessionärin für die dadurch verursachten besonderen Bau- und vermehrten Unterhaltskosten in vollem Umfang aufzukommen. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.
Art. 10 <i>Rückbau</i> Nicht mehr benötigte Anlagen wie Strassen oder Wege müssen grundsätzlich vollständig rückgebaut werden. Im Einzelfall entscheidet der Regierungsrat über den Rückbau.	Art. 10 <i>Rückbau</i> Nicht mehr benötigte Anlagen wie Strassen oder Wege müssen grundsätzlich vollständig rückgebaut werden. Im Einzelfall entscheidet der Regierungsrat über den Rückbau.
Art. 11 <i>Fischerei</i> ¹ Beim Bau und Betrieb der Wasserkraftanlagen ist auf die Erhaltung des Fischbestandes der benützten und der mit diesen im Zusammenhang stehenden Gewässern Rücksicht zu nehmen. ² Allfällige durch den Betrieb und Unterhalt der Wassernutzungsanlagen entstehende Schädigungen des Fischbestandes werden ermittelt und der Konzessionärin jährlich in Rechnung gestellt. ³ Der Regierungsrat entscheidet über die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Anordnungen.	Art. 11 <i>Fischerei</i> ¹ Beim Bau und Betrieb der Wasserkraftanlagen ist auf die Erhaltung des Fischbestandes der benützten und der mit diesen im Zusammenhang stehenden Gewässern Rücksicht zu nehmen. ² Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass Fische nicht in den Unterwasserkanal gelangen oder aus diesem herausgeleitet werden können. ³ Allfällige durch den Betrieb und Unterhalt der Wassernutzungsanlagen entstehende Schädigungen des Fischbestandes werden ermittelt und der Konzessionärin jährlich in Rechnung gestellt. ⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Anordnungen.
Art. 12 <i>Bestehende Wassernutzungen, Friedpflicht</i> ¹ Die Konzessionärin ist verpflichtet, die bestehenden Rechte bezüglich der Bewässerung und der Viehtränke zu berücksichtigen und zu wahren. ² Die Organe der Feuerwehr sind berechtigt, für die Brandbekämpfung die Einrichtungen der Kraftwerksanlagen zu benutzen, soweit die regulären öffentlichen Einrichtungen der Löschwasserversorgung nicht ausreichen. ³ Während des Baues und nach der Inbetriebnahme des Werkes hat die Konzessionärin für die Erstellung und den Unterhalt der für den Schutz von Menschen und Vieh notwendigen Abschränkungen zu sorgen. ⁴ Für alle direkten und indirekten Schäden, die infolge des Baues und Betriebes des Werkes an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen, ist der	Art. 12 <i>Bestehende Wassernutzungen, Friedpflicht</i> ¹ Die Konzessionärin ist verpflichtet, die bestehenden Rechte bezüglich der Bewässerung und der Viehtränke zu berücksichtigen und zu wahren. ² Die Organe der Feuerwehr sind berechtigt, für die Brandbekämpfung die Einrichtungen der Kraftwerksanlagen zu benutzen, soweit die regulären öffentlichen Einrichtungen der Löschwasserversorgung nicht ausreichen. ³ Während des Baues und nach der Inbetriebnahme des Werkes hat die Konzessionärin für die Erstellung und den Unterhalt der für den Schutz von Menschen und Vieh notwendigen Abschränkungen zu sorgen. ⁴ Für alle direkten und indirekten Schäden, die infolge des Baues und Betriebes des Werkes an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen, ist die

Konzessionsinhaber nach Massgabe der Gesetzgebung haftbar.	Konzessionärin nach Massgabe der Gesetzgebung haftbar.
Art. 13 <i>Wald</i> Die Konzessionärin ist verpflichtet, beim Bau aller Werkanlagen den Wald im Einvernehmen mit den Forstorganen möglichst zu schonen. Es gelten die Vorgaben der Waldgesetzgebung. Forstwirtschaftliche Inkonvenienzen (vorzeitiger Abtrieb, Jungwuchsentschädigung usw.) bei der Fällung von Waldbeständen sind aufgrund einer Beurteilung durch das für das Forstwesen zuständige Departement, gegebenenfalls durch die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Expertenkommission, zu vergüten.	Art. 13 <i>Wald</i> Die Konzessionärin ist verpflichtet, beim Bau aller Werkanlagen den Wald im Einvernehmen mit den Forstorganen möglichst zu schonen. Es gelten die Vorgaben der Waldgesetzgebung. Forstwirtschaftliche Inkonvenienzen (vorzeitiger Abtrieb, Jungwuchsentschädigung usw.) bei der Fällung von Waldbeständen sind aufgrund einer Beurteilung durch das für das Forstwesen zuständige Departement, gegebenenfalls durch die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Expertenkommission, zu vergüten.
Art. 14 <i>Wasserbaupolizei</i> ¹ Die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen über Wasserbaupolizei, Wasserbau und Wuhrpflicht gelten auch für die Konzessionärin. Sie ist verpflichtet, auf eigene Kosten jeden Schaden zu verhüten, der infolge des Baus, Betriebes und allfälliger Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Anlagen entstehen könnte. Sie ist haftbar für allen Schaden, der nachweislich durch den Bau, Betrieb und allfällige Unterhalts- und Erneuerungsbauten der Anlagen entstanden ist. ² Die Pflicht zur Verhütung und zum Ersatz von Schaden erstreckt sich auch auf nachteilige Folgen der Veränderung der Quellen- und Grundwasserverhältnisse. ³ Die Bruttonutzhöhe beträgt 19,65 m. Natürliche Veränderungen im Gewässer im Bereich der Einmündung des Unterwasserkanals, die eine geringere nutzbare Wasserhöhe zur Folge haben, sind entschädigungslos zu tolerieren.	Art. 14 <i>Wasserbaupolizei</i> ¹ Die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen über Wasserbaupolizei, Wasserbau und Wuhrpflicht gelten auch für die Konzessionärin. Sie ist verpflichtet, auf eigene Kosten jeden Schaden zu verhüten, der infolge des Baus, Betriebes und allfälliger Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Anlagen entstehen könnte. Sie ist haftbar für allen Schaden, der nachweislich durch den Bau, Betrieb und allfällige Unterhalts- und Erneuerungsbauten der Anlagen entstanden ist. ² Die Pflicht zur Verhütung und zum Ersatz von Schäden erstreckt sich auch auf nachteilige Folgen der Veränderung der Quellen- und Grundwasserverhältnisse. ³ Die Bruttonutzhöhe beträgt 19,65 m. Natürliche Veränderungen im Gewässer im Bereich der Einmündung des Unterwasserkanals, die eine geringere nutzbare Wasserhöhe zur Folge haben, sind entschädigungslos zu tolerieren.
Art. 15 <i>Umwelt, Landschaft</i> ¹ Während der Konzessionsdauer müssen alle Anlagen gemäss den jeweils geltenden Vorschriften für den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz betrieben werden. ² Alle Änderungen und Erneuerungen von Anlagen und Anlageteilen innerhalb der Konzessionsfrist müssen so ausgeführt werden, dass die Umwelt und die Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden und die Lebensräume von Pflanzen und Tiere geschont werden.	Art. 15 <i>Umwelt, Landschaft</i> ¹ Beim Bau der Anlage sind die im Anhang aufgeführten Ausgleichsmassnahmen zu realisieren. ² Während der Konzessionsdauer müssen alle Anlagen gemäss den jeweils geltenden Vorschriften für den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz betrieben werden. ³ Alle Änderungen und Erneuerungen von Anlagen und Anlageteilen innerhalb der Konzessionsfrist müssen so ausgeführt werden, dass die Umwelt und die Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden und die Lebensräume von Pflanzen und Tiere geschont werden.
Art. 16 <i>Unterhalt</i> Die Konzessionärin hat sämtliche Anlageteile fortwährend sorgfältig zu beaufsichtigen und in gutem, betriebsfähigem Zustand zu halten. Der Regierungsrat ist berechtigt, jederzeit diejenigen Massnahmen vorzuschreiben, die sich im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit als notwendig erweisen.	Art. 16 <i>Unterhalt</i> Die Konzessionärin hat sämtliche Anlageteile fortwährend sorgfältig zu beaufsichtigen und in gutem, betriebsfähigem Zustand zu halten. Der Regierungsrat ist berechtigt, jederzeit diejenigen Massnahmen vorzuschreiben, die sich im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit als notwendig erweisen.
Art. 17 <i>Aufsicht und Überwachung</i> ¹ Die Überwachung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen obliegt den nach kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzen zuständigen Behörden.	Art. 17 <i>Aufsicht und Überwachung</i> ¹ Die Überwachung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen obliegt den nach kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzen zuständigen Behörden.

Den zuständigen Stellen steht das Recht zu, jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Nutzungsbestimmungen vorzunehmen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, ihnen die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen. ² Die Anlagen dürfen erst dann definitiv in Betrieb gesetzt werden, wenn alle Bauwerke als planmässig befunden worden sind und sich sämtliche Einrichtungen als betriebsfähig erwiesen haben.	Den zuständigen Stellen steht das Recht zu, jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Nutzungsbestimmungen vorzunehmen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, ihnen die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen. ² Die Anlagen dürfen erst dann definitiv in Betrieb gesetzt werden, wenn alle Bauwerke als planmässig befunden worden sind und sich sämtliche Einrichtungen als betriebsfähig erwiesen haben.
Art. 18 <i>Haftpflicht</i> ¹ Die Haftpflicht richtet sich nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. ² Die Konzessionärin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Höhe der Deckungssumme bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Art. 18 <i>Haftpflicht</i> ¹ Die Haftpflicht richtet sich nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. ² Die Konzessionärin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Höhe der Deckungssumme bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
Art. 19 <i>Gebühr</i> ¹ Für die Erteilung der Konzession zum Betrieb des Kraftwerkes hat die Konzessionärin in Anwendung von Artikel 5 Absatz 5 des Energiegesetzes nach Massgabe der theoretischen elektrischen Leistung Konzessionsgebühren zu entrichten. Diese Gebühr nach dem Energiegesetz ist auch für die Anlagenteile, welche keiner Konzession bedürfen, notwendig. ² Die Konzessionsgebühr wird wie folgt fällig: a. 90 Prozent mit der Erteilung der rechtskräftigen Konzession durch den Landrat und deren Annahme durch den Gesuchsteller b. 10 Prozent mit der Inbetriebnahme der Maschinen ³ Die einzelnen Tranchen sind innert einer Frist von 30 Tagen zahlbar, unter Vorbehalt abweichender Abrede zwischen der Konzessionärin und dem Regierungsrat.	Art. 19 <i>Gebühr</i> ¹ Für die Erteilung der Konzession zum Betrieb des Kraftwerkes hat die Konzessionärin in Anwendung von Artikel 5 Absatz 5 des Energiegesetzes nach Massgabe der theoretischen elektrischen Leistung Konzessionsgebühren zu entrichten. Diese Gebühr nach dem Energiegesetz ist auch für die Anlagenteile, welche keiner Konzession bedürfen, notwendig. ² Die Konzessionsgebühr wird wie folgt fällig: a. 90 Prozent mit der Erteilung der rechtskräftigen Konzession durch den Landrat und deren Annahme durch die Konzessionärin; b. 10 Prozent mit der Inbetriebnahme der Maschinen. ³ Die einzelnen Tranchen sind innert einer Frist von 30 Tagen zahlbar, unter Vorbehalt abweichender Abrede zwischen der Konzessionärin und dem Regierungsrat.
Art. 20 <i>Steuern und Abgaben</i> ¹ Die Konzessionärin hat die gesetzlichen Steuern und Abgaben gemäss der jeweils geltenden Gesetzgebung zu entrichten. ² Der Kanton ist berechtigt, die gesetzliche Abgabe auf der Energieproduktion jeweils so festzulegen, dass die Einnahmen dem maximalen Wasserzins gemäss der Bundesgesetzgebung abzüglich der vertraglichen Wasserzinsverpflichtungen der Konzessionärin entsprechen.	Art. 20 <i>Steuern und Abgaben</i> ¹ Die Konzessionärin hat die gesetzlichen Steuern und Abgaben gemäss der jeweils geltenden Gesetzgebung zu entrichten. ² Der Kanton ist berechtigt, die gesetzliche Abgabe auf der Energieproduktion jeweils so festzulegen, dass die Einnahmen dem maximalen Wasserzins gemäss der Bundesgesetzgebung abzüglich der vertraglichen Wasserzinsverpflichtungen der Konzessionärin entsprechen.

Art. 21 <i>Übertragung der Konzession</i> Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Landrates auf eine andere Bewerberin übertragen werden. Der Landrat wird bei seinem Entscheid berücksichtigen, ob die neue Bewerberin allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Eine Übertragung an eine der Cotlan Textilfabriken AG nahe stehende Unternehmung darf nicht verweigert werden, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.	Art. 21 <i>Übertragung der Konzession</i> Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Landrates auf eine andere Bewerberin übertragen werden. Der Landrat wird bei seinem Entscheid berücksichtigen, ob die neue Bewerberin allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Eine Übertragung an eine der Cotlan Wasserkraft AG nahestehende Unternehmung darf nicht verweigert werden, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.
Art. 22 <i>Verwirkung der Konzession</i> Die Konzession verwirkt, wenn: a. die Konzessionärin den Betrieb zwei Jahre ohne Einwirkung höherer Gewalt unterbricht und ihn innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt; b. die Konzessionärin wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt. c. die in Artikel 6 festgelegten Fristen nicht eingehalten werden.	Art. 22 <i>Verwirkung der Konzession</i> Die Konzession verwirkt, wenn: a. die Konzessionärin den Betrieb zwei Jahre ohne Einwirkung höherer Gewalt unterbricht und ihn innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt; b. die Konzessionärin wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt; c. die in Artikel 6 festgelegten Fristen nicht eingehalten werden.
Art. 23 <i>Erlöschen der Konzession</i> Die Konzession erlischt: ¹ a. durch Ablauf ihrer Dauer, vorbehalten bleibt die Erneuerung des Konzessionsverhältnisses gemäss Artikel 25; b. durch ausdrücklichen Verzicht der Konzessionärin. c. durch Verwirkung (Art. 22) ² Erlischt die Konzession durch Verwirkung, so geht die Inhaberin der Konzession aller durch diese verliehenen Rechte sowie den an den Kanton entrichteten Gebühren verlustig. Andererseits wird die Konzessionärin der in der Konzession niedergelegten Verpflichtungen enthoben.	Art. 23 <i>Erlöschen der Konzession</i> Die Konzession erlischt: ¹ a. durch Ablauf ihrer Dauer, vorbehalten bleibt die Erneuerung des Konzessionsverhältnisses gemäss Artikel 25; b. durch ausdrücklichen Verzicht der Konzessionärin; c. durch Verwirkung (Art. 22). ² Erlischt die Konzession durch Verwirkung, so geht die Inhaberin der Konzession aller durch diese verliehenen Rechte sowie den an den Kanton entrichteten Gebühren verlustig. Andererseits wird die Konzessionärin der in der Konzession niedergelegten Verpflichtungen enthoben.
Art. 24 <i>Folgen der Verwirkung oder Erlöschung; Sicherung und Rückbau</i> ¹ Wenn die Anlagen nach Ablauf oder Hinfall der Konzession nicht weiter benutzt werden, ist die Konzessionärin verpflichtet, die Anlagen nach Anordnungen des Regierungsrates zu sichern oder zu beseitigen. ² Nicht mehr benötigte Anlagen wie Strassen oder Wege müssen grundsätzlich vollständig rückgebaut werden. Im Einzelfall entscheidet der Regierungsrat über den Rückbau. ³ Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften gemäss der zum Zeitpunkt von Ablauf oder Hinfall der Konzession massgebenden Gesetzgebung.	Art. 24 <i>Folgen der Verwirkung oder Erlöschung; Sicherung und Rückbau</i> ¹ Wenn die Anlagen nach Ablauf oder Hinfall der Konzession nicht weiter benutzt werden, ist die Konzessionärin verpflichtet, die Anlagen nach Anordnungen des Regierungsrates zu sichern oder zu beseitigen. ² Nicht mehr benötigte Anlagen wie Strassen oder Wege müssen grundsätzlich vollständig rückgebaut werden. Im Einzelfall entscheidet der Regierungsrat über den Rückbau. ³ Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften gemäss der zum Zeitpunkt von Ablauf oder Hinfall der Konzession massgebenden Gesetzgebung.
Art. 25 <i>Erneuerung der Konzession</i> ¹ Der Kanton Glarus kann die Konzession nach ihrem Ablauf erneuern, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die Erlaubnis zur Weiternutzung der Wasserkraft aufgrund einer solchen Erneuerung richtet sich nach dem dannzumal geltenden Recht. ² Sofern die künftige Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, muss ein Begehren der Konzessionärin auf Weiternutzung der Wasserkraft durch sie 15 Jahre vor	Art. 25 <i>Erneuerung der Konzession</i> ¹ Der Kanton Glarus kann die Konzession nach ihrem Ablauf erneuern, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die Erlaubnis zur Weiternutzung der Wasserkraft aufgrund einer solchen Erneuerung richtet sich nach dem dannzumal geltenden Recht. ² Sofern die künftige Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, muss ein Begehren der Konzessionärin auf Weiternutzung der Wasserkraft durch sie 15 Jahre vor

Ablauf der Konzession beim Regierungsrat eingereicht werden.	Ablauf der Konzession beim Regierungsrat eingereicht werden.
Art. 26 <i>Vorbehalt der Gesetzgebung</i> Die bestehende und künftige Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bleibt dieser Konzession gegenüber vorbehalten, soweit es sich nicht um wohlerworbene Rechte handelt.	Art. 26 <i>Vorbehalt der Gesetzgebung</i> Die bestehende und künftige Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bleibt dieser Konzession gegenüber vorbehalten, soweit es sich nicht um wohlerworbene Rechte handelt.
Art. 27 <i>Streitigkeiten</i> ¹ Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Konzessionärin über die aus dem Konzessionsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten werden, soweit sich aus der Gesetzgebung oder der vorliegenden Konzession nichts anderes ergibt, in erster Instanz vom Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und in zweiter Instanz vom Bundesgericht entschieden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. ² Über Streitigkeiten zwischen Konzessionärin und anderen Nutzungsberechtigten in Bezug auf den Umfang der Nutzungsrechte entscheiden die ordentlichen Gerichte.	Art. 27 <i>Streitigkeiten</i> ¹ Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Konzessionärin über die aus dem Konzessionsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten werden, soweit sich aus der Gesetzgebung oder der vorliegenden Konzession nichts anderes ergibt, in erster Instanz vom Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und in zweiter Instanz vom Bundesgericht entschieden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. ² Über Streitigkeiten zwischen Konzessionärin und anderen Nutzungsberechtigten in Bezug auf den Umfang der Nutzungsrechte entscheiden die ordentlichen Gerichte.
Art. 28 <i>Heimfall</i> ¹ Bei Ablauf der Konzession steht dem Kanton das Heimfallrecht zu. Der Inhalt des Heimfallrechtes richtet sich sinngemäss nach Artikel 67 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916.	Art. 28 <i>Heimfall</i> ¹ Nach Ablauf der Konzession erfolgt ein Heimfall an den Kanton. Falls die neue Konzession derselben Konzessionärin erteilt wird, richtet sich der Heimfall nach der in Absatz 2 aufgeführten Regelung. ² Der Kanton verpflichtet sich, das Heimfallrecht nach Ablauf der Konzession nicht wahrzunehmen, sondern mit einer Heimfallverzichtsabgeltung abgelten zu lassen, falls die Konzession wiederum derselben Konzessionärin erteilt wird. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Wert der wasserberührten Teile der Anlage am Ende der Konzessionsdauer. Der Kanton hat Anspruch auf 20 Prozent dieses Wertes. ³ Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruches gemäss Absatz 2 der Standortgemeinde abzutreten. ⁴ Bei Verwirkung der Konzession kann der Kanton das Heimfallrecht geltend machen.
Art. 29 <i>Vollzug</i> Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieser Konzession beauftragt.	Art. 29 <i>Vollzug</i> Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieser Konzession beauftragt.
	Anhang Als Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 15 müssen folgende Massnahmen ausgeführt werden: - Renaturierung der Linth rechtsseitig zwischen Fabrikgebäude und Rückgabe; - Rückbau des alten Wehres in der Linth und naturnahe Gestaltung des Gerinnes und des Uferbereiches bei der ehemaligen Fassung. Diese Ausgleichsmassnahmen sind im Zuge des Bau- und Ausführungsprojektes im Detail zu planen und zusammen mit dem Baugesuch bzw. dem Gesuch für die energierechtliche Bewilligung den Behörden vorzulegen.

